

S A T Z U N G

X1 der Stadt Kaltenkirchen, Kreis Segeberg, über den  
Bebauungsplan Nr. 21 für das Gebiet "Oersdorfer Weg/Graffweg"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVObI. Schl.-H. S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Kaltenkirchen vom 21. November 1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text - Teil B - erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke darf höchstens 0,70 m betragen.
4. Für die Dächer der Reihenhauszeilen 1-15 ist anthrazitfarbenes Dacheindeckungsmaterial oder Farben nach RAL 7015, 7016, 7021, 7024 zu verwenden.  
Für die Dächer der Satteldachgebäude der Grundstücke 16-33 sind folgende Farben für das Dacheindeckungsmaterial zugelassen:  
Naturrot, ziegelrot, rotbraun, braun, dunkelbraun, granitfarben, schieferfarben, dunkelgrau oder Farben nach RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 7015, 7016, 7021, 7024.
5. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.

6. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 29. 6. 1984 mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den 06. Juli 1984



  
Bürgermeister